

Erläuterungen

Mit dieser Verordnung sollen Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden.

Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 83 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBI. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 63/2018.

In § 83 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBI. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 63/2018, sind Sonderbestimmungen zum Schutz von Weinbaukulturen normiert. Demnach kann zur Abwehr von Staren, in Abweichung von § 16 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 35/2018, und sofern die Maßnahmen nach § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBI. Nr. 47/200, in der Fassung des Gesetzes LGBI. 63/2018, und den dazu ergangenen Verordnungen nicht die gewünschten Wirkungen erzielen, der selektive Abschuss zu Vergrämungszwecken in gefährdeten Gemeinden per Verordnung zugelassen werden.

Gemäß § 83 Abs. 1 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBI. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 63/2018, ist dazu ein Fachgutachten aus dem Fachgebiet Naturschutz einzuholen.

Die vorliegende Verordnung wird so ausgestaltet, dass sie den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG, CELEX Nr. 32009L0147, gerecht wird. Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a dritter Gedankenstrich, der eine Abweichung von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG, CELEX Nr. 32009L0147, das heißt unter anderem ein Abweichen vom Verbot des Tötens von bestimmten Vogelarten, zulässt, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen notwendig ist, wird ein Reglement geschaffen, in dem genau definiert wird, auf welche Art und Weise bzw. mit welchen Mitteln der Abschuss von Staren durchgeführt werden kann und welche Umstände vorliegen müssen, damit derartige Maßnahmen angeordnet werden können.

Darüber hinaus wird ein Berichtswesen normiert, das als Grundlage dazu dient, um die von Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG, CELEX Nr. 32009L0147, verlangten Entscheidungen zu treffen und Kontrollen durchführen zu können.

Der Amtssachverständige für den fachlichen Naturschutz hat in seinem Gutachten zusammenfassend festgestellt, dass eine Gefährdung der Starenbestände durch die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Einzelabschüsse ausgeschlossen werden kann.